

Erfüllung der Informationspflichten

gemäß § 22 Dienstleistungsgesetz, gemäß § 5a Konsumentenschutzgesetz und
gemäß § 4 (1) Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Name

PlanBeWe Architektur - Architekt Dipl.-Ing. Stefan Schwabegger

Rechtsform

Einzelunternehmen

Anschrift der Niederlassung

Ehrenbachgasse 28/1, 6370 Kitzbühel

Telefon/E-Mail/Website

Telefon: +43 (0) 681 / 208 649 01

E-Mail: info@StefanSchwabegger.at

Webseite: www.StefanSchwabegger.at

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

ATU73027716

Genauere Berufsbezeichnung

Architekt, Befugnisverleihung erfolgte in Österreich

Zuständige Behörde zur Erteilung der Befugnis

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
1010 Wien, Stubenring 1 - www.bmwet.gv.at



Zuständige Berufskammer

Kammer der Ziviltechniker für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1, Hofburg, TOP 201, 6020 Innsbruck - archwest.at

Haftpflichtversicherung

Berufshaftpflichtversicherung (Sach- & Vermögensschäden),
die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird.
Örtlicher Geltungsbereich: Europa (geographisch)

Berufsrechtliche Vorschriften

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2019 - ZTG 2019)

Standesregeln/Berufskodex

Berufskodex für Ziviltechniker

Unabhängigkeit/Unparteilichkeit

Es bestehen keine familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnisse
zur Sphäre des Verbrauchers/Auftraggebers

Hauptmerkmale/wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung

Leistungen auf dem gesamten, von der Befugnis eines Architekten umfassten,
Fachgebiet. Vorrangig Planungs- und Beratungsleistungen

Kosten/Preise

Kostenangaben/Preise verstehen sich netto, zzgl. 7 % Nebenkosten,
zzgl. 20 % Umsatzsteuer



AGB und wichtige Vertragsbedingungen

- Auftragsbestätigung (AB...)
- Vertrag über Leistungen von Ziviltechnikern (Mustervertrag)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Leistungen von Ziviltechnikern gegenüber Konsumenten – PlanBeWe Architektur-AGB-Konsumenten)
- Planungsgrundlagen
- Allgemeinen Regelungen für Planerverträge [LM.VM.2023.AR]
- Leistungsmodell Objektplanung – Architektur [LM.2023.OA.]
- Voraussichtlicher Beginn der Leistungserbringung ab Kalenderwoche ...

Gewährleistung/Garantie

Bei mangelhafter Leistung besteht ein Recht auf Gewährleistung gemäß § 932 und § 933 ABGB:

- ABGB § 932 Rechte aus der Gewährleistung
- ABGB § 933 Gewährleistungsfrist; Verjährung

Streitbeilegung/Umgang mit Beschwerden

- Die Parteien werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.
- Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit und Zustandekommen zählen, wird das sachlich zuständige Gericht in Kitzbühel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 KSchG).



Zusätzliche Informationspflichten

gemäß § 4 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz für Fälle, in denen ein Vertrag mit einem Verbraucher außerhalb von den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen wird

Hinweis auf Rücktrittsmöglichkeit

Rücktrittsmöglichkeit besteht gemäß § 11 (1) Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Widerruf. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden, sie muss innerhalb der Frist abgesendet werden. Etwaige bereits geleistete Zahlungen sind gemäß § 14 (1) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen dem Verbraucher zurückzuerstatten. Bei Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist auf Verlangen des Verbrauchers ist gemäß § 16 vom Verbraucher ein dem vereinbarten Gesamtpreis entsprechender verhältnismäßiger Preis für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Wichtige Hinweise zum Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

§ 4 (4) regelt, dass die dem Verbraucher erteilten Informationen Vertragsbestandteil werden und Änderungen ausdrücklich vereinbart werden müssen.

§ 5 (1) und (2) regeln, dass die dem Verbraucher erteilten Informationen sowie eine Ausfertigung des Vertrags oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf Papier, oder sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen.

